

Honorarordnung

für die Volkshochschule Hagen der Stadt Hagen vom 16. Juli 2025

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 aufgrund von § 41 Abs. 1 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Hagen vom 11. Juli 2002 die folgende Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Honorarordnung gilt für nebenberuflich tätige Kursleitende der Volkshochschule (VHS) der Stadt Hagen.

§ 2 Kursleitende

1. Die VHS-Leitung schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen auf Grundlage der von den Kursleitenden in Art, Umfang und Gestaltung angebotenen Leistungen. Die Vergütung wird auf Basis der erbrachten Leistungen vereinbart. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorarordnung Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung nicht erhoben werden.
2. Die Kursleitenden erbringen ihre Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich, ohne in betriebliche Abläufe der VHS eingebunden zu sein. Die Kursleitenden sind nicht verpflichtet, an internen Besprechungen, Konferenzen oder sonstigen organisatorischen Sitzungen der VHS teilzunehmen; auf Wunsch der Kursleitenden ist eine Teilnahme jedoch möglich, die Teilnahme wird nicht vergütet.
3. Die Kursleitenden tragen das volle unternehmerische Risiko für ihre Tätigkeit, einschließlich des Risikos von Kursausfällen. Sie haben die Möglichkeit, eigene Werbemaßnahmen zur Teilnehmendengewinnung durchzuführen.

§ 3 Höhe der Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung wird zwischen der VHS Hagen und den Kursleitenden ausgehandelt und orientiert sich an einem Basishonorarsatz von 27 € pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten).
2. Des Weiteren ist die VHS-Leitung berechtigt, Einzelvereinbarungen mit den Kursleitenden zu treffen (z. B. für Studienfahrten, Prüfungen, Einzelvorträge, Materialausgaben).
3. Sofern gesonderte, insbesondere mit der Refinanzierung von Kursen zusammenhängende Förderkriterien oder Richtlinien bestehen, nach denen bestimmte Vergütungen zu zahlen sind, kann die VHS-Leitung die Vergütung entsprechend vereinbaren.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten sind grundsätzlich mit der Zahlung des Honorars abgegolten und werden nicht gesondert erstattet. Die Kursleitenden tragen die Verantwortung für ihre eigenen Betriebsausgaben, einschließlich Fahrtkosten. In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der VHS berechtigt, für außerhalb Hagens wohnende Kursleitende die Erstattung von Fahrtkosten pauschaliert zu vereinbaren; Grundlage hierfür ist das Landesreisekostengesetz NRW.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Honorare

1. Die vereinbarten Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung und Vorlage der Abrechnungsunterlagen (Abrechnung über erbrachte Leistungen sowie vollständige und unterschriebene Teilnehmendenliste) fällig.
2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, können im Einvernehmen mit der VHS Zwischenrechnungen erstellt werden.
3. Die Ansprüche auf Zahlung des Honorars verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
4. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen, die die Kursleitenden ohne vorherige Zustimmung der VHS-Leitung über die vertragliche Vereinbarung hinaus erbringen, werden nicht vergütet.
5. Kommt eine geplante Veranstaltung z. B. auf Grund zu geringer Beteiligung nicht zustande, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
6. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Zusammenlegung von Veranstaltungen/Kursen trifft die VHS im Benehmen mit den Kursleitenden. Ein Anspruch der Kursleitenden auf Vergütung über den Tag der Beendigung hinaus bzw. eine Zusammenlegung besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 26.07.2002 in der Fassung vom 23.08.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Hagen der Stadt Hagen vom 16. Juli 2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

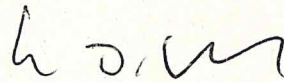
Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den

16.7.25



Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)